

CA/PL 9/99

Orig.: englisch

München, den 11.02.1999

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 87 (5)

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument enthält einen geänderten Vorschlag zur Revision des Artikels 87 (5), der aus den Beratungen und Anregungen des Ausschusses in bezug auf den in CA/PL 16/98 enthaltenen ursprünglichen Revisionsvorschlag hervorgegangen ist.

I. EINFÜHRUNG

1. Der Ausschuß "Patentrecht" hat sich in seiner 8. Sitzung mit dem in CA/PL 16/98 enthaltenen Vorschlag zur Revision des Artikels 87 EPÜ befaßt, der die Anerkennung von Prioritätsrechten nach dem EPÜ regelt. Während die vorgeschlagene Änderung des Artikels 87 (1) EPÜ einstimmig genehmigt wurde, gab es mehrere Verbesserungsvorschläge zur Änderung des Artikels 87 (5) EPÜ betreffend die gegenseitige Anerkennung von Prioritätsrechten für Anmeldungen, die in Staaten eingereicht werden, die weder dem Pariser Verband noch der WTO angehören.
2. Einig war sich der Ausschuß darüber, daß der Mechanismus des Artikels 87 (5) EPÜ vereinfacht werden muß. Insbesondere sollen der Anerkennung keine internationaen Verträge mehr zugrunde gelegt werden, und es soll darauf verzichtet werden, daß das andere Land Prioritätsrechte für Erstanmeldungen in allen Vertragsstaaten anerkennt.
3. Klarstellungsbedürftig erschien jedoch die vorgeschlagene Ausweitung der Bestimmung auf Länder, die nicht überall als "Staaten" anerkannt sind (z. B. Taiwan). Ferner wurde angeregt, die Befugnis zum Erlaß einer Bekanntmachung gemäß Artikel 87 (5) EPÜ dem Präsidenten des Amts zu übertragen. Außerdem soll der Text möglichst einfach formuliert sein. Dem Ausschuß wird nachstehend ein überarbeiteter Vorschlag zur Stellungnahme vorgelegt.

A. **BEZUGNAHME AUF BEHÖRDEN FÜR DEN GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ STATT AUF "STAATEN"**

4. Der eleganteste Weg zur Lösung von Problemen, wie sie durch Länder wie Taiwan hervorgerufen werden, ist es, sich darauf zu berufen, daß Prioritätsrechte de facto nicht von einem anderen Staat, sondern von einer Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz anerkannt werden, die nicht den in Artikel 87 (1) EPÜ genannten Verträgen unterliegt. Dieser Lösungsansatz folgt dem Modell des vor kurzem in Kraft getretenen § 93b des österreichischen Patentgesetzes.

B. **ERMÄCHTIGUNG DES PRÄSIDENTEN DES EPA ZUM ERLASS DER BEKANNTMACHUNG**

5. Die gegenseitige Anerkennung von Prioritätsrechten zwischen zwei Erteilungsbehörden wird auf das reduziert, was sie eigentlich sein sollte: eine rechtlich-technische Angelegenheit. Es wäre also durchaus stimmig, wenn der Präsident des EPA ermächtigt würde, die Bekanntmachung über die Anerkennung der gegenseitigen Gewährung von Prioritätsrechten vorzunehmen. Die Anerkennung von Prioritätsrechten für europäische Erstanmeldungen in einem Drittstaat - auf Basis der Gegenseitigkeit - wird immer im Interesse der europäischen Wirtschaft sein.

C. **VEREINFACHUNG DES TEXTS**

6. Die notwendigen Hinzufügungen haben den Text zwar zwangsläufig verlängert; in der englischen Fassung ist aber versucht worden, die Bezugnahme auf Prioritätsrechte nach der Pariser Verbandsübereinkunft zu vereinfachen.

II. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Artikel 87 Prioritätsrecht

(1) Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums eine Anmeldung für ein Patent, ein Gebrauchsmuster, ein Gebrauchszertifikat oder einen Erfinderschein vorschriftsmäßig eingereicht hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt für die Anmeldung derselben Erfindung zum europäischen Patent während einer Frist von zwölf Monaten nach der Einreichung der ersten Anmeldung ein Prioritätsrecht.

(2) - (4)

(5) Ist die erste Anmeldung in einem nicht zu den Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums gehörenden Staat eingereicht worden, so sind die Absätze 1 bis 4 nur insoweit anzuwenden, als dieser Staat nach einer Bekanntmachung des Verwaltungsrats aufgrund einer ersten Anmeldung beim Europäischen Patentamt und aufgrund einer ersten Anmeldung in jedem oder für jeden Vertragsstaat gemäß zwei- oder mehrseitigen Verträgen ein Prioritätsrecht gewährt, und zwar unter Voraussetzungen und mit Wirkungen, die denen der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar sind.

Artikel 87 Prioritätsrecht

(1) Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums **oder des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation** eine Anmeldung für ein Patent, ein Gebrauchsmuster **oder** ein Gebrauchszertifikat [...] vorschriftsmäßig eingereicht hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt für die Anmeldung derselben Erfindung zum europäischen Patent während einer Frist von zwölf Monaten nach der Einreichung der ersten Anmeldung ein Prioritätsrecht.
[Gemäß den in CA/PL 16/98 genehmigten Änderungen.]

unverändert

(5) Ist die erste Anmeldung **bei einer** nicht [...] **den Bestimmungen** der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums **oder des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation** **unterliegenden Behörde** für den **gewerblichen Rechtsschutz** eingereicht worden, so sind die Absätze 1 bis 4 nur insoweit anzuwenden, als **diese** **Behörde** nach einer Bekanntmachung des **Präsidenten des Europäischen Patentamts** aufgrund einer ersten Anmeldung beim Europäischen Patentamt [...] ein Prioritätsrecht gewährt, und zwar unter Voraussetzungen und mit Wirkungen, die denen der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar sind.